

Botschaft des Regierungsrates an den Kantonsrat
27. Juni 2023

B 161

**Hochwasserschutz und Renaturierung
Kleine Emme, Los 2, Abschnitt 6
Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7
Malters, Gemeinde Malters**

Entwurf Dekret über einen Sonderkredit

Zusammenfassung

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat, für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, in der Gemeinde Malters einen Sonderkredit von 16,353 Millionen Franken zu bewilligen. Nach Abzug des Beitrags des Bundes verbleiben dem Kanton voraussichtlich Kosten von rund 8,99 Millionen Franken.

Das Projekt basiert auf dem Konzept für den Ausbau der Kleinen Emme von der Mündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zu deren Einmündung in die Reuss. Es wurde gestützt auf den Planungsbericht über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Mündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005 (B 136 vom 24. März 2006) ausgearbeitet und vom Regierungsrat am 6. Juli 2012 bewilligt. Mit den Massnahmen gemäss vorliegendem Projekt wird der Flusslauf hochwassersicher ausgebaut, dessen Sohle strukturiert und die Längsvernetzung sichergestellt.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Kantonsrat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf eines Dekrets über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, in der Gemeinde Malters.

1 Vorgeschichte

1.1 Das Hochwasser 2005

Die anhaltenden und intensiven Niederschläge im Sommer 2005 führten an der Kleinen Emme in den Nächten vom 21. und 22. August 2005 zu einem Hochwasser, das grossflächige Überschwemmungen sowie Ufer- und Sohlenerosionen im Talboden der Kleinen Emme, aber auch im Reussgebiet verursachte. Die Fluten führten sehr viel Schwemmholz mit sich und es wurden grosse Geschiebemengen verlagert.

Besonders vom Unwetter betroffen waren – neben Landwirtschaftsflächen – die Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete in den Gemeinden Wolhusen, Werthenstein und Malters, im Littauerboden, in Emmenbrücke und in Reussbühl. Die Kantonsstrasse K 10 und die Eisenbahnlinie ins Entlebuch waren an mehreren Stellen infolge Ufererosion unterbrochen. Das Hochwasser vom August 2005 führte zu Schadenersatzzahlungen in der Höhe von 320 Millionen Franken (191 Mio. Fr. wurden von der Gebäudeversicherung des Kantons Luzern und 129 Mio. Fr. vom Schadenpool getragen). Dazu kommen nicht versicherte Schäden in unbekannter Höhe, nicht versicherbare Folgeschäden, insbesondere bei Gewerbe und Industrie, sowie Infrastrukturschäden an Strassen und an den Schutzbauten entlang der Kleinen Emme.

1.2 Bisherige Beschlüsse

Als Reaktion auf das Hochwasser 2005 hat unser Rat ein umfassendes Hochwasserschutz- und Renaturierungsprojekt für die Kleine Emme von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss ausarbeiten lassen und mit Entscheid vom 6. Juli 2012 bewilligt. Dabei zeigte sich, dass die notwendigen Massnahmen so umfangreich sind, dass deren Realisierung mindestens zehn Jahre benötigen wird. Die geplanten Massnahmen des Gesamtprojekts, die sich von der Einmündung der Fontanne in die Kleine Emme bis zur Einmündung der Kleinen Emme in die Reuss (Los A/B und Lose 1 bis 3) erstrecken, werden im Rahmen von jeweils eigenständigen Projekten (Etappen) im Zeitraum von zehn bis zwölf Jahren umgesetzt. Die Verwirklichung dieser einzelnen Projekte richtet sich nach dem vorhandenen Schadenpotenzial, den bereits ausgeführten Sofortmassnahmen und vorgezogenen Massnahmen, den Synergien und den Abhängigkeiten von Drittprojekten und dem Zeitbedarf für den Landerwerb beziehungsweise für Aus- und Umsiedlungen von Gewerbebetrieben. Zudem sind weitere eingetretene Hochwasser an der Kleinen Emme, die zur Auslösung zusätzlicher vorgezogener Massnahmen führen können, sowie Kosten und standortspezifische Gegebenheiten zu berücksichtigen. Der für eine Etappe erforderliche Kredit wird Ihrem Rat jeweils mit einer separaten Botschaft beantragt.

Den einzelnen Projekten liegen die folgenden übergeordneten Planungen und Beschlüsse Ihres Rates zugrunde:

- [Planungsbericht B 136](#) vom 24. März 2006 über die Sicherstellung des Hochwasserschutzes an der Kleinen Emme (ab Einmündung Fontanne) und an der Reuss nach dem Hochwasser im August 2005; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 15. September 2006 (vgl. [Verhandlungen des Grossen Rates \[GR\] 2006](#), S. 2048),
- [Planungsbericht B 109](#) vom 9. Juni 2009 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2009–2013; zustimmende Kenntnisnahme Ihres Rates am 3. November 2009 (vgl. [Verhandlungen des Kantonsrates \[KR\] 2009](#), S. 1801),
- [Planungsbericht B 92](#) vom 29. Oktober 2013 über den Schutz vor Naturgefahren in den Jahren 2014–2016; Kenntnisnahme Ihres Rates am 1. April 2014 ([KR 2014](#), S. 537),
- Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren vom 30. November 2020 (vgl. [Botschaft B 47](#) vom 19. Juni 2020 sowie [Kantonsratsprotokoll](#) vom 30. November 2020).

Zur Umsetzung des Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme hat Ihr Rat bisher die folgenden Kreditbeschlüsse gefasst:

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz und die Neugestaltung des Verkehrs im Gebiet Seetalplatz in den Gemeinden Emmen und Luzern vom 20. März 2012 (vgl. [Botschaft B 15](#) vom 27. September 2011 sowie [KR 2012](#), S. 349),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 1. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 3. November 2014 (vgl. [Botschaft B 115](#) vom 20. Juni 2014 sowie [KR 2014](#), S. 1664),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt Stägmättli, 1. Etappe, Gemeinde Malters, vom 27. Januar 2015 (vgl. [Botschaft B 128](#) vom 28. Oktober 2014 sowie [KR 2015](#), S. 351),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Swiss Steel, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 15. Mai 2017 (vgl. [Botschaft B 70](#) vom 10. Januar 2017 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 15. Mai 2017),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Rotewald, 2. Etappe, Gemeinden Luzern und Emmen, vom 18. Juni 2018 (vgl. [Botschaft B 117](#) vom 6. März 2018 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Juni 2018),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt 4, Emmenweid, Stadt Luzern, vom 18. Mai 2020 (vgl. [Botschaft B 19](#) vom 5. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 18. Mai 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 3, Abschnitt Werthenstein, Gemeinden Ruswil und Werthenstein, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 21](#) vom 19. November 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 1, Abschnitt Thorenberg, Stadt Luzern, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 23](#) vom 10. Dezember 2019 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 Ost, Ettisbühl, Gemeinde Malters, vom 22. Juni 2020 (vgl. [Botschaft B 26](#) vom 4. Februar 2020 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 22. Juni 2020),

- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 5, Renggschachen, Stadt Luzern und Gemeinde Malters, vom 20. Juni 2022 (vgl. [Botschaft B 99](#) vom 1. Februar 2022 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 20. Juni 2022) und
- Dekret über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 8 West, Rümliigmündung, Gemeinden Werthenstein und Malters, vom 25. Oktober 2022 (vgl. [Botschaft B 124](#) vom 5. Juli 2022 mit [Kantonsratsprotokoll](#) vom 25. Oktober 2022).

Nun liegt das Ausführungsprojekt zur Wiederherstellung eines differenzierten Hochwasserschutzes und der Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, in der Gemeinde Malters vor.

2 Bedürfnis

Nach den durch das Hochwasser vom August 2005 verursachten massiven Schäden wurde es notwendig, den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme grundlegend zu überprüfen und Massnahmen für Verbesserungen zwischen der Mündung der Fontanne und der Mündung der Kleinen Emme in die Reuss zu erarbeiten. Der Gewässerraum der Kleinen Emme ist durch Siedlungen, Verkehrsflächen und Erschliessungseinrichtungen sehr stark eingeengt.

Mit den projektierten Massnahmen werden die bestehenden Schwachstellen entlang der Kleinen Emme behoben, sodass ein Hochwasser wie jenes vom Jahr 2005 in Siedlungsgebieten gefahrlos abgeleitet werden kann. Insbesondere die Aufweitung des Gerinnes über grosse Strecken erhöht die Abflusskapazität, vermindert die Notwendigkeit von hohen seitlichen Schutzbauten und verbessert die Lebensraumqualität des Flusses. Indem die Durchgängigkeit für die Wasserfauna bei allen Hindernissen im Flusslauf (Schwellen, Wehre) wiederhergestellt wird und die Uferböschungen natürlich gestaltet werden, wird die Kleine Emme wieder durchgängig längsvernetzt. Der Längsvernetzung dienen auch die vorgesehenen Schutzmassnahmen.

Schliesslich verbessern Aufweitungen von Mündungen der Seitengewässer und die Abflachung der Ufer an ausgewählten Stellen die Quervernetzung des Flusses mit der Landschaft. Mit durchgehenden Wegen und naturnahen Ufern werden die Voraussetzungen für eine angepasste Pflege und einen attraktiven Naherholungsraum geschaffen. Mit der im Juni 2011 fertiggestellten Holzurückhalteanlage Ettisbühl in Malters wird das Schwemmholz zurückgehalten, wodurch das Gefahrenpotenzial für den Siedlungsraum ab Malters reduziert wird.

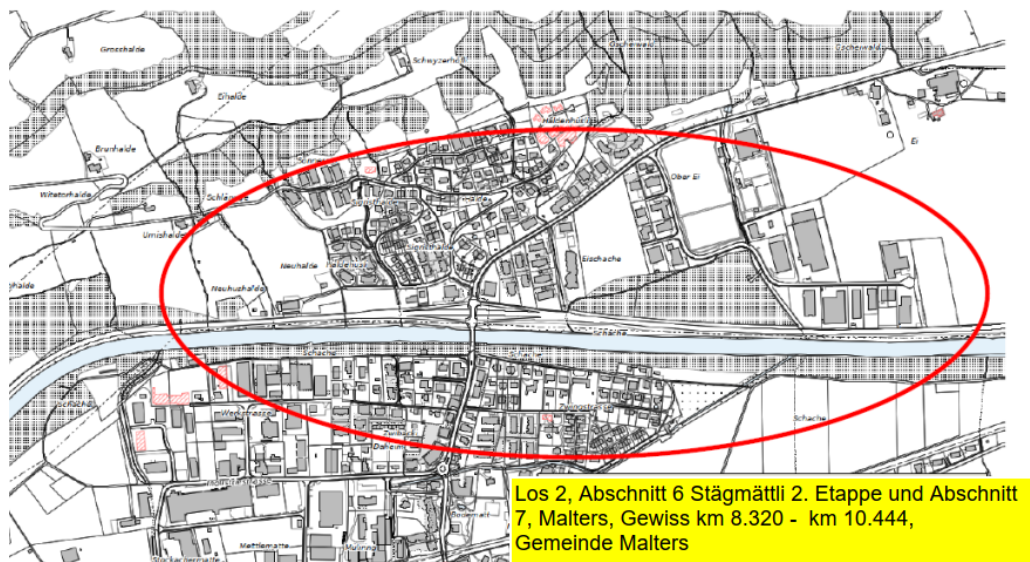


Abb. 1: Übersichtsplan

3 Planung

Der Projektperimeter des Wasserbauprojekts «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» umfasst die Kleine Emme vom Zufluss der Fontanne bis zur Mündung der Kleinen Emme in die Reuss und erstreckt sich über 23 Kilometer Flusslänge. Er umfasst 15 Abschnitte und ist in folgende Lose aufgeteilt:

- Los A/B: Reusszopf bis Zollhausbrücke (Abschnitt 1)
- Los 1: Obere Zollhausbrücke bis Thorenberg (Abschnitte 2 bis 4)
- Los 2: Renggschachen bis Mündung Rümlig (Abschnitte 5 bis 8)
- Los 3: Mündung Rümlig bis Mündung Fontanne (Abschnitte 9 bis 15)

Der Projektperimeter umfasst unter anderem die Mündungstrecken der Seitenbäche Dangelbach und Haselholzbach an der Kleinen Emme.

Mit den im Bauprojekt vorgesehenen Massnahmen soll der Flusslauf im Projektperimeter hochwassersicher ausgebaut und – wo möglich – renaturiert werden. Ziel ist es, ein Hochwasser wie dasjenige vom August 2005 mit einer Spitze von über $750 \text{ m}^3/\text{s}$ abzuführen, ohne dass in den dicht besiedelten Industrie- und Gewerbegebieten Schaden entsteht.

Bei der Dimensionierung der wasserbaulichen Massnahmen wurden aufgrund des jeweils vorliegenden Schadenpotenzials (Überflutung von Landwirtschaftsland, Gemeinde- und Kantonsstrassen, Bahnlinien, Weilern, Siedlungsgebieten, Industrieanlagen und Gewerbebetrieben) unterschiedliche Schutzziele definiert. Für wichtige Objekte wird gewöhnlich ein Schutzziel HQ_{100} (hundertjährliches Hochwasser) definiert. Beim Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» wird anstelle des Schutzzieles HQ_{100} allerdings ein Schutzziel HQ_{2005} definiert, da aufgrund der kurzen hydrologischen Messreihe das Schutzziel HQ_{100} nur schwer abschätzbar ist. Diese Schutzziele entsprechen dem Konzept «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme» und dem Kantonsratsbeschluss über das Massnahmenprogramm 2020–2024 zum Schutz vor Naturgefahren ([Botschaft B 47](#) vom 19. Juni 2020).

Mit diesem Wasserbauprojekt sollen auch die über hundertjährigen Flussverbauungen, welche die Kleine Emme in ein enges Gerinne mit einer durchschnittlichen Sohlenbreite von 30 Meter zwingen, weitgehend entfernt und der Fluss – wo immer möglich – auf 40 bis 50 Meter verbreitert werden. In den Siedlungsgebieten und entlang von Infrastrukturanlagen werden die bestehenden Längsverbauungen erneuert oder saniert. Indem der Zugang zur Kleinen Emme teilweise erleichtert wird und Uferwege neu gebaut werden, kann der Flussraum als Erholungsraum aufgewertet und attraktiv gestaltet werden.

Gemäss Artikel 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 (SR [814.20](#)) legen die Kantone den Gewässerraum fest, welcher für die Gewährleistung der natürlichen Funktionen der Gewässer und den Schutz vor Hochwasser erforderlich ist. Die mit dem Projekt festgelegte Gewässerraumfläche beträgt gesamthaft rund 178 Hektaren. Erstens wird mit dem Bauprojekt ein Gewässerraum von 141 Hektaren ausgewiesen. Dabei werden fehlende naturbelassene Gewässerräume im Siedlungsgebiet und in der Landwirtschaftszone kompensiert. Zweitens werden unmittelbar an den Uferbereich angrenzende Grün- und Waldflächen zum Gewässerraum gezählt. So kann die für den Flusslauf erforderliche Zielgrösse erreicht werden. Die Gemeinden im Projektperimeter haben im Rahmen ihrer Ortsplanungen die Freihaltung des Gewässerraumes zu sichern und die entsprechenden Zonen und Nutzungsbestimmungen festzulegen.

Über weite Strecken der Kleinen Emme soll der Flusslauf wieder einer natürlichen Dynamik zugeführt werden, damit sich wertvolle Lebensräume und Landschaftselemente herausbilden können. Sodann sind entlang des Flusses Aufweitungen geplant. Da die Kantonsstrasse K 10 entlang der linken Flusseite verläuft, sind diese Aufweitungen grossmehrheitlich auf der rechten Flusseite vorgesehen. Infolge der Aufweitungen muss der bestehende Waldsaum entlang der Kleinen Emme verschmälert oder gar entfernt werden. Angestrebt wird jedoch, dass der Flusslauf nach Bauabschluss allmählich wieder weitgehend von Uferwald gesäumt wird.

4 Projekt

Das Gebiet im Abschnitt 7 Malters an der Kleinen Emme ist dicht besiedelt und stark verbaut. Im Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe ist das Gebiet an der Kleinen Emme nur wenig dicht besiedelt.

4.1 Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe

Der Flussquerschnitt wird auf einer Länge von etwa 600 Metern um rund zehn Meter nach rechts verbreitert. Das rechte Ufer wird durch Buhnen gesichert. Die Aufweitung erfolgt überwiegend im Waldbereich. Die Anbindung der Seitenzuflüsse wird – soweit wie möglich – naturnah gestaltet. Ziel ist die Wiederherstellung der Längs- und Quervernetzung der aquatischen Lebewesen.

Im Bereich von km 8.32 – km 8.58 gemäss des Gewässerinformationssystems Schweiz (GEWISS) wird die bestehende Hauptabwasserleitung Malters–Littau–ARA belassen. Eine Aufweitung ist seit den Hochwassern in den Jahren 2005 und 2007 bereits vorhanden. Bestehende Querbauwerke werden entweder zurückgebaut oder so umgestaltet, dass eine Fischwanderung hindernisfrei wieder möglich ist. Dazu ist der Einbau von Blockrampen oder ähnliche Massnahmen zur Sohlensicherung notwendig. Die Niederwasserlinie wird den bereits ausgebauten Abschnitten angepasst.

4.2 Abschnitt 7 Malters

Das Flussbett wird in Fliessrichtung oberhalb der Brücke um rund fünf bis zwölf Meter nach rechts verbreitert.

Um flussaufwärts einen allfälligen Rückstau zu verhindern, wird die Sohle im Bereich der Brücke Malters (Hellbühlstrasse) abgesenkt. Dadurch kann auf eine Brückenanpassung sowie den Bau von hohen Dämmen an beiden Ufern verzichtet werden. Lenkbuhnen, die auch in den anderen Abschnitt zur Sohlenstrukturierung eingesetzt wurden, initiieren und strukturieren den Verlauf der Niederwasserrinne.

Das Querwerk bei km 9.783 wird um etwa 0,6 Meter auf die Sohlenhöhe unterhalb davon abgesenkt, bleibt aber als Sohlenfixpunkt erhalten.

Auf der linken Uferseite werden die Dämme punktuell erhöht und abgeflachte Uferböschungen mit ingenieurbioologischen Massnahmen gesichert. Zudem werden schadhafte Uferbereiche (Blocksteine) erneuert.

Auf der rechten Uferseite wird ein etwa 0,4 Meter hoher Flachdamm zum Schutz der Siedlung vor Überschwemmungen erstellt. Wie auch auf der linken Seite werden die Uferböschungen mit Massnahmen gesichert. Auch schadhafte Uferbereiche (Blocksteine) werden erneuert.

Durch die geplanten Hochwasserschutzmassnahmen werden grosse Bereiche der Uferstreifen ökologisch aufgewertet und als Erholungsraum attraktiv umgestaltet. Die durch die letzten Hochwasser zerstörten Uferwege werden wiederhergestellt.

5 Auflage- und Bewilligungsverfahren

5.1 Planaufgabe

Die öffentliche Planaufgabe für das Wasserbauprojekt «Hochwasserschutz und Renaturierung Kleine Emme», Abschnitt Mündung Reuss bis Mündung Fontanne (Los A/B und Lose 1 bis 3) erfolgte vom 30. Juni bis zum 19. Juli 2010 auf den Gemeindeverwaltungen von Emmen, Malters, Ruswil, Werthenstein und Wolhusen sowie auf dem Tiefbauamt der Stadt Luzern. Die gegen das Wasserbauprojekt im betroffenen Abschnitt erhobenen Einsprachen wurden im Rahmen der Einspracheverhandlungen zurückgezogen.

5.2 Stellungnahmen

In der Projekterarbeitung wurden die Gemeinden durch die Begleitkommission und das Bundesamt für Umwelt (BAFU) direkt einbezogen und erhielten Gelegenheit zur Stellungnahme zum Konzept, zum Vorprojekt und zum Bauprojekt. Der Gemeinderat Malters erhob keine Einwände gegen das Hochwasserschutzprojekt und dessen Massnahmen. Die Vorbehalte zur Finanzierung des anstehenden «Jahrhundertbauwerks» an der Kleinen Emme nach dem damals geltenden kantonalen Wasserbaugesetz vom 30. Januar 1979 und zum üblichen Kostenverteilungsschlüssel sind mit Inkrafttreten des neuen Wasserbaugesetzes (WBG; SRL Nr. [760](#)) am 1. Januar 2020 gegenstandslos geworden (vgl. Kap. 7).

Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Dienststellen Landwirtschaft und Wald (Lawa), Umwelt und Energie (Uwe) sowie Raum und Wirtschaft

(Rawi) das Projekt geprüft. Deren Anliegen und Auflagen sind in der Projektbewilligung berücksichtigt worden.

5.3 Beurteilung des Projekts

Unser Rat erachtet die vorgeschlagenen Massnahmen als zweckmässig und notwendig, um Grundstücke, Gebäude und Verkehrsanlagen als erhebliche Sachwerte im angrenzenden Gebiet vor den schädigenden Auswirkungen von Hochwasser zu schützen (§ 2 [WBG](#)). Das Vorhaben entspricht den Anforderungen an den Hochwasserschutz. Nach Artikel 37 Absatz 1c [GSchG](#) und Artikel 7 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF) vom 21. Juni 1991 (SR [923.0](#)) dürfen Fliessgewässer nur verbaut oder korrigiert werden, wenn dadurch der Zustand des bereits verbauten Gewässers im Sinne dieser Gesetze verbessert wird. Das Projekt berücksichtigt diese gesetzlichen Vorgaben.

5.4 Projektbewilligung

Mit Entscheid vom 6. Juli 2012 hat unser Rat das Projekt für den Hochwasserschutz an der Kleinen Emme bewilligt und die Ausführung unter Vorbehalt der Bewilligung der erforderlichen Kredite durch Ihren Rat beschlossen.

6 Kosten

6.1 Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe

Die Kosten des Abschnitts 6 Stägmättli, 2. Etappe, basieren auf dem Kostenvoranschlag aus der [Botschaft B 128](#) vom 28. Oktober 2014 und dem Kostenvoranschlag aus dem genehmigten Projekt (Regierungsratsentscheid vom 6. Juli 2012).

Kostenvoranschlag:	Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 330'000.–
	Baukosten	Fr. 4'530'000.–
	Honorar	Fr. 720'000.–
	Unvorhergesehenes	Fr. 550'000.–
	Vorvertragsteuerung	<u>Fr. 325'500.–</u>
	Zwischentotal:	Fr. 6'455'500.–
	Mehrwertsteuer 7,7 % und Rundung*	<u>Fr. 497'500.–</u>
	<i>Gesamtkosten Abschn. 6, 2. Etappe:</i>	<u><i>Fr. 6'953'000.–</i></u>

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis Oktober 2022
(Gesamtkosten 2021 inkl. Vorvertragsteuerung 6,2 %, Fr. 325'500.– exkl. Landerwerb und Unvorhergesehenes)

* Die Nebenkosten zum Erwerb von Grund und Rechten sind mehrwertsteuerpflichtig, nicht aber der effektive Landerwerb.

6.2 Abschnitt 7 Malters

Kostenvoranschlag:	Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 269'266.–
	Baukosten	Fr. 6'880'222.–
	Honorar	Fr. 826'369.–
	Unvorhergesehenes	Fr. 274'280.–
	Vorvertragsteuerung	<u>Fr. 477'808.–</u>
	Zwischentotal:	Fr. 8'727'945.–

Mehrwertsteuer 7,7 % und Rundung* Fr. 672'055.–
Gesamtkosten Abschnitt 7, Malters: Fr. 9'400'000.–

Kostengenauigkeit ± 10 Prozent, Preisbasis Oktober 2022
 (Gesamtkosten 2021 inkl. Vorvertragsteuerung 6,2 %, Fr. 477'808.– exkl. Landerwerb und Unvorhergesehenes)

* Die Nebenkosten zum Erwerb von Grund und Rechten sind mehrwertsteuerpflichtig, nicht aber der effektive Landerwerb.

6.3 Gesamtkosten Abschnitte 6 und 7

Abschnitt 6: Kosten inkl. Mehrwertsteuer 7,7 % Fr. 6'953'000.–
 Abschnitt 7: Kosten inkl. Mehrwertsteuer 7,7 % Fr. 9'400'000.–
Gesamtkosten inkl. Mehrwertsteuer 7,7 % und Rundung Fr. 16'353'000.–

7 Finanzierung

Das Bafu stellt einen Beitrag von 45 Prozent der Kosten in Aussicht. Die nach Abzug des Bundesbeitrages verbleibenden Kosten trägt gemäss den §§ 10 und 23 [WBG](#) der Kanton. Eine Kostenbeteiligung von Gemeinden und Interessierten ist nicht mehr vorgesehen.

Dementsprechend ist für das vorliegende Projekt folgende Finanzierung vorgesehen:

Beitrag Bund (voraussichtlich)	45 %	Fr.	7'358'850.–
Kanton	55 %	Fr.	8'994'150.–
<i>Total Kosten Wasserbau</i>	<i>100 %</i>	<i>Fr.</i>	<i>16'353'000.–</i>

Da die Massnahmen im Abschnitt 7 hauptsächlich das Siedlungsgebiet schützen, beteiligt sich die Gebäudeversicherung Luzern (GVL) mit 25 Prozent an den Kantonsbeiträgen. Dies entspricht Fr. 2'248'537.50.

Die auf 16,353 Millionen Franken veranschlagten Kosten des Bauvorhabens sind dem BUKR 2053, Konto 5020 0001, CO-Objekt 2053 100 003, Projekt 10292.250.0701 zu belasten. Der Bundesbeitrag ist dem Konto 6300 0001 gutzuschreiben.

Die Kosten für das Vorhaben sind im Voranschlag 2023 und für die Folgejahre im Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 (vgl. [AFP](#), Positionen 14 und 16) eingestellt (bei den Frankenbeträgen handelt es sich um die veranschlagten Projektkosten, gerundet auf 1000 Franken; massgebend für die Aufteilung der Kosten sind aber die aufgeführten Prozentpunkte).

8 Ausführung

Nach der zustimmenden Beschlussfassung durch Ihren Rat ist vorgesehen, die vorliegenden Massnahmen im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, GEWISS km 8.32 – km 10.444, Gemeinde Malters, in den Jahren 2024 bis 2026 auszuführen.

Dieser Zeitplan setzt voraus, dass kein Referendum ergriffen wird und die entsprechenden finanziellen Mittel durch Ihren Rat zur Verfügung gestellt werden.

9 Antrag

Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, wir beantragen Ihnen, dem Dekretsentwurf zuzustimmen.

Luzern, 27. Juni 2023

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Guido Graf
Der Staatsschreiber: Vincenz Blaser

**Dekret
über einen Sonderkredit für den Hochwasserschutz
und die Renaturierung Kleine Emme, Los 2, Ab-
schnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Mal-
ters, Gemeinde Malters**

vom

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 27. Juni 2023,

beschliesst:

1. Dem Projekt für den Hochwasserschutz und die Renaturierung an der Kleinen Emme im Los 2, Abschnitt 6 Stägmättli, 2. Etappe und Abschnitt 7 Malters, Gemeinde Malters, wird zugestimmt und dessen Ausführung beschlossen.
2. Der erforderliche Sonderkredit von 16,353 Millionen Franken (Preisstand 2022) wird bewilligt.
3. Das Dekret unterliegt dem fakultativen Referendum.

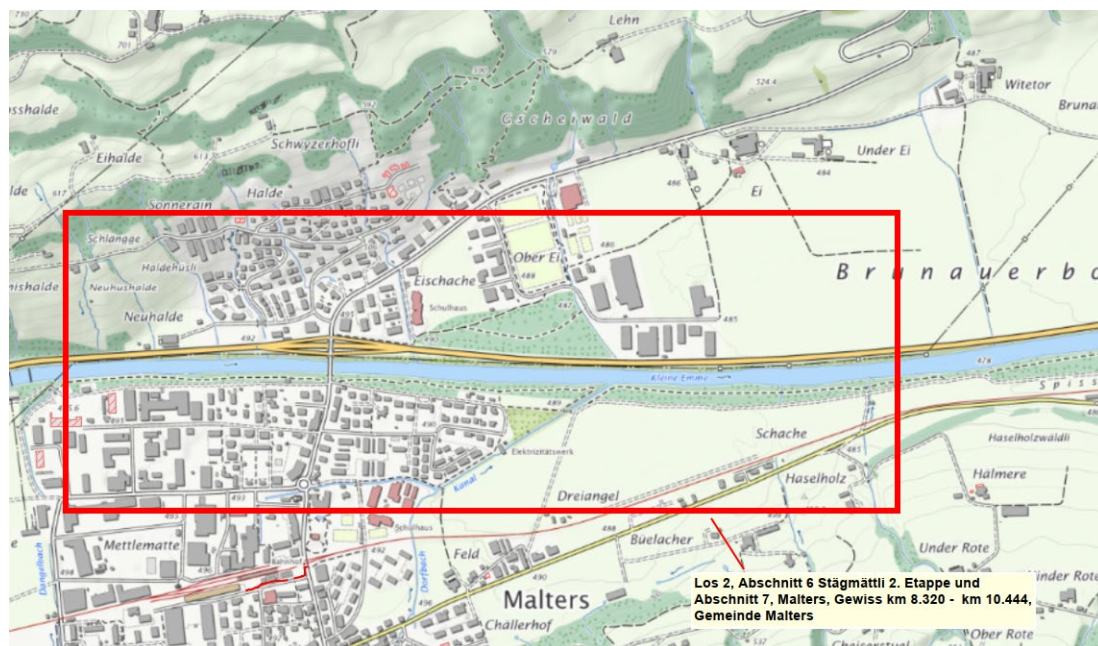
Luzern,

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Übersichtskarte



Staatskanzlei

Bahnhofstrasse 15
6002 Luzern

Telefon 041 228 50 33
staatskanzlei@lu.ch
www.lu.ch